

VEREINSSATZUNG

STAND: TT.MM.JJJJ

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Die Gemeinwohl-Ökonomie Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke des Vereins sind folgende:
 - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - c) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - d) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - e) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - f) Die ideelle und finanzielle Förderung der in a) – e) genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Das Einsetzen für die Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung des Grundsatzes, dass alle wirtschaftliche Betätigung dem Gemeinwohl dienen soll. Der Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V.“ beschäftigt sich mit den Grundlagen eines alternativen Wirtschaftssystems, das auf gemeinwohlfördernden Werten aufgebaut ist. Er trägt dazu bei, das Verständnis für diese Grundlagen zu fördern und die Verfassungswerte der Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität und ökologischer Verantwortung in der Wirtschaft umzusetzen.
 - b) Die Realisierung von bestehenden oder die Durchführung von eigenen Forschungsprojekten, Workshops, Diskussionen oder Kongressen, auch in Kooperation mit anderen Organisationen, zur Erforschung und Weiterentwicklung der

Vereinsatzung Stand: TT.MM.JJJJ

Kontakt per E-Mail via bayern@ecogood.org oder per Post via:
[Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V. \(gemeinnützig\)](#)
[c/o Impact Hub Munich, Gotzinger Str. 8, 81371 München](#)
IBAN: DE52 7009 0500 0006 1556 00, Sparda-Bank München eG

Seite 1 (von 6)

Web: bayern.ecogood.org
Amtsgericht München
VR-Nr.: 206439
Steuer-ID: 143/216/01090

- Konzepte der Gemeinwohl-Ökonomie und deren Anwendbarkeit sowie zu Themen, die dem Gemeinwohl dienen.
- c) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten, die das Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie lehren und verbreiten sowie z.B. zu den Themen Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Fairer Konsum sowie Bürgerschaftliches Engagement.
 - d) Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz z.B. durch Veranstaltung von Workshops zum Thema nachhaltiger Konsum.
 - e) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens z.B. durch Projektgruppen, die sich für mehr Partizipation der Bürger am demokratischen System einsetzen.
 - f) Durch die Initiierung von Veranstaltungen und Projekten, die bürgerschaftliches Engagement fördern wie z.B. Workshops und Programme für Nachhaltige Startups, Kampagnen, Kongresse oder Messen, die bürgerschaftliches Engagement fördern.
 - g) Der Verein fördert die Entwicklung und Verbreitung der Gemeinwohl-Bilanz sowie den Austausch darüber und bewirkt die Vernetzung von Anwendern und Interessenten an der Bilanz. Die Bilanz ist ein Instrument, welches Unternehmen und Organisationen, Gemeinden, Städten und Regionen erlaubt, ganzheitlich zu analysieren wie nachhaltig und fair sie handeln. Gleichzeitig ist die Bilanz ein Organisationsentwicklungs-Werkzeug, welches dazu verwendet werden kann eine Organisation nachhaltiger und fairer aufzustellen. Damit fördert die Bilanz eine Ausrichtung hin zur Unterstützung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
 - h) Der Verein wird weitere Werkzeuge entwickeln und deren Verbreitung fördern, die der Verbreitung und Anwendung des Gedankenguts der Gemeinwohl-Ökonomie dienen.
 - i) Der Verein fördert die Kooperation zwischen nachhaltig und fair wirtschaftenden Organisationen sowie insbesondere Gemeinwohl-bilanzierter Organisationen oder solchen mit Interesse an der Bilanz und dem Gedankengut der Gemeinwohl-Ökonomie z.B. durch die Organisation von Kampagnen, Workshops und Kongressen oder die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung und Kooperation.
 - j) Er initiiert und fördert Projekte, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie beitragen.
- 3) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.
- a) Er beschafft Finanzmittel für die Förderung der vorgenannten Zwecke.
 - b) Des Weiteren leitet er auch eigene oder beschaffte Finanzmittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter. Die Finanzmittel können auch in Form eines Darlehens vergeben werden.

- c) Es steht dem Verein frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Vereinszweck zu erfüllen.
- d) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Satzung des Vereins unterstützen. Minderjährige können ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Mitglied werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Basis eines Mitgliedsantrages in Textform. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag durch eine gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme einer antragstellenden Person in den Verein bedarf keiner Begründung und ist rechtlich nicht anfechtbar.
- 3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen oder juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss. Außerdem endet diese bei natürlichen Personen zudem durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit sowie bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen.
- 4) Mitglieder können dem Vorstand ihren Austritt durch Mitteilung in Textform zum Ende jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erklären. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.
- 5) Mitglieder, von denen länger als ein Jahr keine gültigen Kontaktdaten mehr vorliegen, oder, die ihren Mitgliedsbeitragsverpflichtungen länger als ein Jahr nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 6) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Körperformen und/oder Behinderung, aktiv entgegen. Handlungen oder Engagements in Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar. Der Vorstand hat den Auftrag, antragsstellende Personen bzw. Mitglieder bei Verstoß gegen dieses Selbstverständnis nicht aufzunehmen bzw. auszuschließen. Durch eine Entscheidung des Vorstandes für einen Ausschluss des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Stellt das Mitglied bei dieser keinen Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses, wird der Ausschluss wirksam. Der Antrag ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln von der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Das Mitglied kann an dieser Versammlung nur teilnehmen, wenn keine Schutzbedürfnisse anderer Mitglieder dem entgegenstehen. Mitglieder können Schutzbedürfnisse gegenüber dem Vorstand äußern. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme des Mitglieds.

§ 4 Allgemeine Beschlussfassungen im Verein

Sofern nicht explizit in der Satzung oder nach geltendem Recht anders geregelt, sollen Beschlüsse im Verein durch das Systemische Konsensieren getroffen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung des Vereins

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt eine Versammlungsleitung vor. Diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zudem sorgt er für die Protokollierung der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes vom Vorstand
 - b) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer*innen
 - c) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
 - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eingereichte Anträge, Änderungen der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Einberufungsfrist von mindestens 28 Tagen unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung kommt es jeweils auf den Tag der Absendung an.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt für natürliche und juristische Personen. Jede juristische Person wird von nur einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vertreten. Stimmübertragung ist möglich, sofern eine entsprechende Vollmacht mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorliegt.
- 8) Personenwahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Hierbei sind auch Blockwahlen zulässig, wenn kein Mitglied vor der Wahldurchführung in der Mitgliederversammlung Einspruch dagegen erhebt.
- 9) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen

Vereinsatzung Stand: TT.MM.JJJJ

Kontakt per E-Mail via bayern@ecogood.org oder per Post via:
[Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V. \(gemeinnützig\)](#)
[c/o Impact Hub Munich, Gotzinger Str. 8, 81371 München](#)
IBAN: DE52 7009 0500 0006 1556 00, Sparda-Bank München eG

Seite 4 (von 6)

Web: bayern.ecogood.org
Amtsgericht München
VR-Nr.: 206439
Steuer-ID: 143/216/01090

wurden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl auf persönlichem als auch elektronischem Wege und in Kombination beider Wege getroffen werden.

- 11) Anträge von Stimmberechtigten müssen bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Diese müssen vom Vorstand sodann auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind in die Tagesordnung zu integrieren, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt (Dringlichkeitsanträge). Das Verfahren für Dringlichkeitsanträge gilt nicht für Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden.
- 13) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und den Weg der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 6 Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands beschlossen.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
- 3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds muss eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand gewählt werden, es sei denn, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Vorstand weiterhin angehören.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beirat des Vereins

- 1) Der Beirat als weiteres Organ des Vereins dient als Bindeglied zwischen Vorstand und den vom Verein anerkannten bayerischen Regionalgruppen. Er unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- 2) Jede bayerische Regionalgruppe gehört dem Beirat an und entsendet eine Vertretung in den Beirat. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Personen aufgrund ihrer Fachexpertise bis auf Widerruf zum Beirat zulassen.
- 3) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands.

Vereinsatzung Stand: TT.MM.JJJJ

Kontakt per E-Mail via bayern@ecogood.org oder per Post via:
[Gemeinwohl-Ökonomie Bayern e.V. \(gemeinnützig\)](#)
[c/o Impact Hub Munich, Gotzinger Str. 8, 81371 München](#)
IBAN: DE52 7009 0500 0006 1556 00, Sparda-Bank München eG

Seite 5 (von 6)

Web: bayern.ecogood.org
Amtsgericht München
VR-Nr.: 206439
Steuer-ID: 143/216/01090

§ 8 Finanz- und Rechnungswesen des Vereins

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderen Vertrages oder von Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt. Es darf jedoch keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ein Mitglied des Vorstands ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung in einem Finanzbericht darüber Rechenschaft ab.
- 5) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen prüfen für jedes Geschäftsjahr das Rechnungswesen. Die Dauer der Amtszeit der Rechnungsprüfer*innen wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Rechnungsprüfer*innen beschlossen.
- 6) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist im Rechnungswesen des Vereins zu führen.

§ 9 Änderungen des Zwecks und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zielen im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V.“ (VR 35934 B), der es ausschließlich und unmittelbar für in dieser Satzung definierte vergleichbare steuerbegünstigte Zielsetzungen zu verwenden hat.
- 3) Entscheidungen darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.